

Schaffhausen, 21. Oktober 2015



## Kurzurlaub / Gewährung von bezahlten Freitagen

Die **Personalverordnung** regelt im **§ 40** die Gewährung von Kurzurlaube wie folgt:

1 Ohne Anrechnung an die Ferien und ohne Lohnkürzung wird durch die Dienststellenleiterin oder den Dienststellenleiter Urlaub gewährt bei

- |                                                                                                                                                               |                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| a) Tod der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten und von eigenen Kindern                                                                                   | 3 Tage                |
| b) Tod eines Elternteils                                                                                                                                      | 2 Tage                |
| c) Tod von Grosseltern, Geschwistern und Schwiegereltern                                                                                                      | 1 Tag                 |
| d) eigener Heirat oder Eintragung der Partnerschaft                                                                                                           | 2 Tage                |
| Heirat oder Eintragung der Partnerschaft der eigenen Kinder, von Geschwistern oder eines Elternteils                                                          | 1 Tag                 |
| e) Geburt eines eigenen Kindes (für den Vater)                                                                                                                | 5 Tage                |
| f) Umzug mit eigenem Haushalt (möblierte Zimmer gelten nicht als Haushalt) sowie Mithilfe beim Umzug der Eltern, die in Hausgemeinschaft leben                | 1 Tag                 |
| g) militärischer Rekrutierung, Inspektion und Abgabe                                                                                                          | bis zu 3 Tage         |
| h) aktiver Teilnahme an einem eidgenössischen Fest                                                                                                            | 1 Tag im Jahr         |
| i) Teilnahme als Abgeordnete oder Abgeordneter an gesamtschweizerischen Tagungen von Berufsverbänden und Gewerkschaften                                       | bis zu 3 Tage im Jahr |
| j) Teilnahme an Bildungsveranstaltungen der im Arbeitsverhältnis zum Kanton stehenden Mitglieder der Personalkommission im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit; | bis zu 3 Tage im Jahr |
| k) Erkrankung und Pflegebedürftigkeit eines eigenen Kindes, sofern die Betreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann                                 | bis zu 3 Tage im Jahr |

2 Fallen diese Ereignisse in die Zeit von Krankheit, Unfall oder Urlaub, besteht kein Anspruch auf ausserordentlichen Urlaub.

3 Bei ausserordentlichen persönlichen Ereignissen kann die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter zudem maximal drei Tage Urlaub im Jahr gewähren.

4 Erfolgt der Umzug gemäss Abs. 1 lit. f an einem Samstag, so kann dieser Tag in der folgenden Woche nachbezogen werden.

5 ...

### Ergänzend regelt die **Lehrerverordnung in § 31**

1 Fallen die einen Kurzurlaub auslösenden Ereignisse gemäss § 40 der Personalverordnung in die Schulferien, auf unterrichtsfreie Tage oder in die Zeit von Krankheit, Unfall oder Urlaub, besteht kein Anspruch auf Kompensation.

2 Erfolgt der Umzug gemäss § 40 Abs. 1 lit. f der Personalverordnung an einem Samstag, so kann dieser Tag in der folgenden Woche nachbezogen werden.

SB	KIGA	PS		Sek I		Weitere Adressaten
		Alle	Fach -LP	Alle	Fach -LP	
X	X	X	X	X	X	